

**Schulordnung für die Gymnasien in Bayern**  
**31. Auflage 2011**  
**Wichtige Regelungen für das Fach Musik**  
**(ohne Qualifikationsphase)**

GSO-Text	Erläuterungen
<b>§ 26 Voraussetzungen und Zeitpunkt der Aufnahme</b>	
<p><b>§ 26 (5)</b>  <i>Die Aufnahme in ein Musisches Gymnasium setzt zusätzlich eine einschlägige Begabung voraus, die durch die Note im Fach Musikerziehung im Übertrittszeugnis oder auf andere Weise nachzuweisen ist.</i></p>	<p>Das Fach Musik ist das charakteristische Kernfach am Musischen Gymnasium. Dennoch heißt die Ausbildungsrichtung nicht „Musikalisches Gymnasium“, sondern „Musisches Gymnasium“. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, spricht die GSO-Formulierung von einer „einschlägigen Begabung“.</p>
<b>§ 33 Übertritt (...) in eine andere Ausbildungsrichtung des Gymnasiums (...)</b>	
<p><b>§ 33 (2)</b>  <sup>1</sup>Beim Übertritt in eine andere Ausbildungsrichtung hat die Schülerin oder der Schüler in den Fächern, die nur der neu gewählten Ausbildungsrichtung eigen sind oder dort ein höheres Lehrziel haben, binnen einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzusetzenden Frist, die nicht mehr als ein Jahr betragen soll, eine Prüfung abzulegen. <sup>2</sup>In dieser Prüfung ist nachzuweisen, dass die Schülerin oder der Schüler im Unterricht erfolgreich mitarbeiten kann. <sup>3</sup>Bis dahin kann die Schülerin oder der Schüler vom Besuch des Unterrichts oder von Leistungsnachweisen in diesen Fächern befreit werden. <sup>4</sup>Das Ergebnis dieser Prüfung ist bei der Bildung der Jahresfortgangsnote zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Regelung trifft den Eintritt in das Musische Gymnasium: Hier kommt das Instrument als „neues Fach“ hinzu, der Unterricht im Fach Musik hat „ein höheres Lehrziel“.</p> <p>Instrument: Hier wird, wenn das Instrument nicht vorher schon privat erlernt wurde, eine Nachholfrist von einem Jahr die Regel sein. Die „Prüfung“ kann durch die Teilnahme am letzten Vorspiel der Klasse erbracht werden.</p> <p>Fach Musik: Hier kann die „Prüfung“ darin bestehen, dass der Schüler die Schulaufgabe der Klasse mitschreibt. Ggf. ist hier auch eine Nachholfrist von einem halben Jahr ausreichend.</p> <p>Satz 3 kommt hinsichtlich einer Befreiung vom Unterricht sicher nicht in Betracht, die Leistungsnachweise können zur Information über den aktuellen Leistungsstand mitgeschrieben werden; Satz 4 ergibt sich aus den oben vorgeschlagenen „Prüfungen“ quasi automatisch.</p> <p>In jedem Fall sollte daran gedacht werden, sowohl die Festsetzung von Nachholfristen als auch das Bestehen (ggf. das Nichtbestehen) durch Elternbriefe zu dokumentieren und im Schülerakt festzuhalten.</p>
<b>§ 44 Unterrichtsfächer in den Jahrgangsstufen 5 bis 10</b>	
<p><b>§ 44 (1)</b>  <sup>1</sup>Vorrückungsfächer in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 sind alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer der Stundentafeln mit Ausnahme von Sport. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist Musik am Musischen Gymnasium in allen Jahrgangsstufen, in den anderen Ausbildungsrichtungen lediglich in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 Vorrückungsfach.</p>	<p>Hier ist zu unterscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Musik am Musischen Gymnasium ist in allen Jahrgangsstufen Kernfach und Vorrückungsfach.</li> <li>2. Musik ist in allen anderen Ausbildungsrichtungen Pflichtfach, Vorrückungsfach aber nur in den Jahrgangsstufen 7 bis 10.</li> </ol>
<p><b>§ 44 (2)</b>  Kernfächer sind (...), ferner am (...)  3. Musischen Gymnasium (MuG) Musik (...)</p>	

<b>§ 52 Hausaufgaben</b>	
<p><b>§ 52</b>  <sup>1</sup>Um den Lehrstoff einzuüben und die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von Schülerinnen und Schülern mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können. <sup>2</sup>Schriftliche Hausaufgaben werden nicht bewertet (...). <sup>3</sup>Die Lehrerkonferenz legt vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres die Grundsätze für die Hausaufgaben fest; die Koordinierung der Hausaufgaben in den einzelnen Klassen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Nachmittagsunterrichts obliegt der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter. <sup>4</sup>Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.</p>	<p>Hausaufgaben sind grundsätzlich in allen Fächern möglich, wobei die Lehrerkonferenz hier genauere Festlegungen trifft.  Die Regelung, dass „Sonntage, Feiertage und Ferien von Hausaufgaben“ freizuhalten sind, bedeutet nur, dass es nicht sein soll, dass der Schüler in diesen Zeiten gezwungen ist, seine Hausaufgaben zu erledigen. Wenn die Erledigung noch vor oder auch nach diesen Zeiten erfolgen kann, ist es problemlos.  Hinweis für das Musische Gymnasium: Bei der Bemessung der Vorbereitungszeit z. B. für ein Pflichtstück dürfen die Ferien nicht mitgerechnet werden.</p>
<b>§ 53 Leistungsnachweise</b>	
<p><b>§ 53 (1)</b>  <sup>1</sup>Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben. <sup>2</sup>Kleine Leistungsnachweise sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungen nach Maßgabe des § 55.</p>	<p>Große Leistungsnachweise gibt es in Musik nur am Musischen Gymnasium.</p>
<p><b>§ 53 (2)</b>  <sup>1</sup>Die Lehrerkonferenz trifft vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen und entscheidet über prüfungsfreie Zeiten; (...); die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. <sup>2</sup>Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise sollen in allen Vorrückungsfächern gefordert werden und sollen sich auch auf Grundwissen beziehen. <sup>3</sup>Im Fach Kunst können praktische Leistungen als Ersatz für schriftliche und mündliche Leistungsnachweise, im Fach Musik nur als Ersatz für mündliche Leistungsnachweise gefordert werden. <sup>4</sup>Zahl, Art und Terminierung der Leistungserhebungen liegen ansonsten im pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte.</p>	<p>Bislang war es möglich, dass die Zeugnisnote in Musik allein aufgrund praktischer und/oder mündlicher Leistungsnachweise zustande kam. In Verbindung mit § 53 (2) Satz 2 GSO sind zukünftig in Musik ab Jahrgangsstufe 7, wie in anderen Vorrückungsfächern, auch schriftliche Leistungsnachweise obligatorisch notwendig.</p>
<b>§ 54 Große Leistungsnachweise</b>	
<p><b>§ 54 (1)</b>  (...) <sup>4</sup>In den übrigen Kernfächern sind je Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben zu halten.</p>	<p>In Musik am Musischen Gymnasium werden also (mindestens) zwei Schulaufgaben je Schuljahr geschrieben. Sie dauern höchstens 60 Minuten (ohne Hörbeispiele).</p>
<p><b>§ 54 (5)</b>  <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für eine Schulaufgabe in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 beträgt höchstens 60 Minuten (...). <sup>5</sup>In Musik werden Vorspielzeiten auf die Arbeitszeit nicht angerechnet.</p>	

<b>§ 55 Kleine Leistungsnachweise</b>	
<p><b>§ 55 (1)</b>  <i>Mündliche Leistungsnachweise sind insbesondere Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate.</i></p>	<p>Für Rechenschaftsablagen gilt sinngemäß die gleiche Regelung wie für Stegreifaufgaben, nämlich dass sich der Stoff auf zwei vorangegangene Unterrichtsstunden beziehen kann.</p> <p>Für schriftliche und mündliche Leistungserhebungen gilt, dass sie sich auch auf Grundwissen beziehen sollen [§ 53 (2) Satz 2].</p> <p>Bei der Regelung für die Stegreifaufgaben ist zu beachten, dass sie sich auf zwei vorangegangene Unterrichtsstunden beziehen können.</p> <p>Bei der Bewertung von Projekten ist darauf zu achten, dass bei den Schülern Einzelleistungen bewertet werden.</p>
<p><b>§ 55 (2)</b>  <i>Schriftliche Leistungsnachweise sind insbesondere Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests und Praktikumsberichte; dafür gilt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt, beziehen sich auf höchstens zehn unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 30 Minuten betragen.</i></li> <li>2. <i>Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt, beziehen sich auf höchstens zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 20 Minuten betragen. (...)</i></li> </ol>	
<p><b>§ 55 (3)</b>  <i>Bei Projekten können mündliche, schriftliche und praktische Leistungen bewertet werden.</i></p>	
<b>§ 57 Korrektur, Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme</b>	
<p><b>§ 57 (1)</b>  <i>Schriftliche Leistungsnachweise sollen von den Lehrkräften binnen zwei Wochen korrigiert, benotet, an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden; (...)</i></p>	<p>Alle schriftlichen Leistungsnachweise müssen (ohne gesonderten Antrag) den Schülern zur Einsichtnahme mit nach Hause mitgegeben werden.</p>
<p><b>§ 57 (2)</b>  <i>Schriftliche Leistungsnachweise sollen den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben werden [und] sind der Schule binnen einer Woche unverändert zurückzugeben (...).</i></p>	

## § 60 Bildung der Jahresfortgangsnote in den Jahrgangsstufen 5 bis 10

<p><b>§ 60 (1)</b>  <sup>1</sup>In Fächern mit Schulaufgaben wird die Jahresfortgangsnote aus einer Gesamtnote für die großen Leistungsnachweise und aus einer Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise gebildet.  <sup>2</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise sind die schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Leistungen angemessen zu gewichten.</p>	<p>Satz 1 trifft nur das Musische Gymnasium: Daraus geht hervor, dass Schulaufgaben einerseits und kleine Leistungsnachweise andererseits zu gleichen Teilen gewichtet werden.                  Satz 2 beschreibt das Verhältnis der Einzelnoten mit „gewichtet“. Es wird also nicht vorgegeben, dass alle erzielten Noten auch gleiches Gewicht haben müssen.</p> <p>Gesang am Musischen Gymnasium gehört also jetzt in den Klassenunterricht. Wie sich die Instrumentalnote zusammensetzt, wird nicht mehr vorgegeben, d. h. die Frage, wie viele Vorspiele gefordert werden, ob Pflichtstücke gestellt oder z. B. Vomblattspiel gefordert wird und welche Rolle z. B. Unterrichtsbeiträge spielen, ist in das Ermessen der jeweiligen Schule gestellt und kann je nach Jahrgangsstufe unterschiedlich gehandhabt werden. Lediglich innerhalb einer Jahrgangsstufe müssen die Grundsätze gleich sein.</p> <p>Dieser Passus kann z. B. auf Schulkonzerte angewendet werden, nicht aber auf Leistungen, die ein Schüler z. B. bei „Jugend musiziert“ erzielt hat, da es sich dabei nicht um einen „vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerb“ handelt. Gleichwohl können Stücke aus einem Wettbewerbsprogramm noch einmal im schulischen Rahmen vorgetragen und dabei bewertet werden.</p>
<p><b>§ 60 (2)</b>                  In Fächern ohne Schulaufgaben ergibt sich die Jahresfortgangsnote aus den kleinen Leistungsnachweisen.</p>	
<p><b>§ 60 (3)</b>                  Im Fach Musik an Musischen Gymnasien soll die Gesamtnote zu gleichen Teilen aus den beiden Bereichen „Klassenunterricht“ (einschließlich Gesang) und „Instrument“ gebildet werden.</p>	
<p><b>§ 60 (4)</b>                  Hat eine Schülerin oder ein Schüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schulveranstaltungen oder Hochschulveranstaltungen oder in vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerben besondere Leistungen erzielt und ist eine eindeutige fachliche Zuordnung möglich, so können diese auf Antrag in die Jahresfortgangsnote im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt werden.</p>	

### Die Erläuterungen

- basieren auf langjährigen Praxiserfahrungen
- repräsentieren einen Konsens etlicher Fachkollegen
- stellen keine Ausführungsbestimmung durch das ISB dar.

In einigen Punkten können abweichende Interpretationen des GSO-Textes möglich sein.

Stand: 15.07.2011

Klaus Mohr, Referent für Musik am ISB  
[Klaus.Mohr@isb.bayern.de](mailto:Klaus.Mohr@isb.bayern.de)